

## Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 01.08.2018, 16:08:41

**Zu:**

2512/1 Wohnunterstützung 2016 und 2017  
(Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT))

**Landtagsabgeordnete(r):** LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)

**Regierungsmitglied(er):** Landesrätin Mag. Doris Kampus

**Beilagen:** Anfragebeantwortung

**Betreff:**

***Wohnunterstützung 2016 und 2017***

Die Anfrage vom 08.06.2018, Einl.Zahl 2512/1 der Abgeordneten LTAbg. Marco Triller, BA, LTAbg. Erich Hafner, LTAbg. Helga Kügerl, LTAbg. Liane Moitzi, LTAbg. Albert Royer und LTAbg. Günter Wagner betreffend "Wohnunterstützung 2016 und 2017" beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen für die Wohnbeihilfe im Jahr 2016?**
- 2. Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen für die Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017 und wie hoch sind die aktuellen Ausgaben im Jahr 2018?**

Die Fragen 1. und 2. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

| <b>Jahr</b>     | <b>Betrag</b> |
|-----------------|---------------|
| 2016            | € 47,3 Mio.   |
| 2017            | € 38,6 Mio.   |
| Stand Juli 2018 | € 20,6 Mio.   |

- 3. Welcher finanzielle Betrag wurde für die Wohnbeihilfe im Jahr 2016 budgetiert?**
- 4. Welcher finanzielle Betrag wurde für die Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 budgetiert?**

Die Fragen 3. und 4. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Für die Jahre 2016 und 2017 wurden jeweils € 51,00 Mio. budgetiert. Für 2018 wurden € 49,98 Mio. veranschlagt

**5. Wie hoch war die Anzahl der Bezieher der Wohnbeihilfe im Jahr 2016?**

**6. Wie hoch war die Anzahl der Bezieher der Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017?**

Die Fragen 5. und 6. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Im Jahr 2016 bezogen durchschnittlich 27.625 Haushalte eine Wohnbeihilfe/ Wohnunterstützung. Für 2017 beträgt der Wert 20.655.

**7. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung gibt es aktuell, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?**

Wie in der Anfragebeantwortung vom Juni 2016 zu EZ 712/3 erwähnt, dienen die Aufenthaltsgenehmigung bzw. der Konventionspass lediglich zur Prüfung ob ein Anspruch besteht. Eine Berechnungsrelevanz ist nicht gegeben. Daher werden darüber keine Statistiken geführt.

Die StaatsbürgerInnenschaftsstatistik für den Monat Juni 2018 stellt sich folgendermaßen dar:

| <b>Nationalität</b>   | <b>Anzahl</b> | <b>Prozentueller Anteil</b> |
|-----------------------|---------------|-----------------------------|
| Österreich            | 17382         | 80,13%                      |
| Syrien                | 678           | 3,13%                       |
| Türkei                | 415           | 1,91%                       |
| Rumänien              | 398           | 1,83%                       |
| Russland              | 369           | 1,70%                       |
| Bosnien & Herzegowina | 322           | 1,48%                       |
| Kroatien              | 280           | 1,29%                       |
| Deutschland           | 266           | 1,23%                       |
| Afghanistan           | 215           | 0,99%                       |
| Ungarn                | 163           | 0,75%                       |
| Iran                  | 123           | 0,57%                       |
| Kosovo                | 106           | 0,49%                       |

|                        |     |       |
|------------------------|-----|-------|
| Slowenien              | 86  | 0,40% |
| Nigeria                | 82  | 0,38% |
| Serbien                | 75  | 0,35% |
| weitere Nationalitäten | 732 | 3,37% |

**8. Wie hoch war die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnbeihilfe jeweils in den Jahren 2014, 2015 und 2016?**

**9. Wie hoch war die durchschnittliche Bezugshöhe der Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017?**

Die Fragen 8. und 9. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

| <b>Jahr</b> | <b>durchschnittliche Bezugshöhe</b> |
|-------------|-------------------------------------|
| 2014        | € 142,40                            |
| 2015        | € 143,55                            |
| 2016        | € 140,11                            |
| 2017        | € 153,70                            |

**10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 und 2016 die höchstmögliche Wohnbeihilfe ausbezahlt?**

**11. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2016 und 2017 die höchstmögliche Wohnunterstützung ausbezahlt?**

Die Fragen 10. und 11. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Diese Daten stehen für die Wohnbeihilfe nicht zur Verfügung. Im Jahr 2016 (ab September) bezogen 10.810 Haushalte die maximale Wohnunterstützung. Im Jahr 2017 waren es 13.216 Haushalte.

**12. Wie teilen sich die Bezieher der Wohnbeihilfe jeweils in den Jahren 2015 und 2016 auf, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?**

**13. Wie teilen sich die Bezieher der Wohnunterstützung jeweils in den Jahren 2016 und 2017 auf, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten**

**(Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?**

Die Fragen 12. und 13. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Wie in der Anfragebeantwortung vom Juni 2016 zu EZ 712/3 erwähnt, ist eine rückwirkende Auswertung nicht möglich.

Für das Jahr 2017 stellen sich die Daten folgendermaßen dar:

| <b>Nationalität</b>    | <b>Anzahl</b> | <b>Prozentueller Anteil</b> |
|------------------------|---------------|-----------------------------|
| Österreich             | 27316         | 80,70%                      |
| Syrien                 | 930           | 2,75%                       |
| Türkei                 | 683           | 2,02%                       |
| Rumänien               | 608           | 1,80%                       |
| Russland               | 601           | 1,78%                       |
| Bosnien & Herzegowina  | 495           | 1,46%                       |
| Deutschland            | 414           | 1,22%                       |
| Kroatien               | 414           | 1,22%                       |
| Afghanistan            | 293           | 0,87%                       |
| Ungarn                 | 276           | 0,82%                       |
| Iran                   | 165           | 0,49%                       |
| Kosovo                 | 163           | 0,48%                       |
| Slowenien              | 152           | 0,45%                       |
| Serbien                | 125           | 0,37%                       |
| Nigeria                | 124           | 0,37%                       |
| weitere Nationalitäten | 1089          | 2,38%                       |

**14. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung gibt es aktuell und wie teilen sich diese auf, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Aufenthaltsgenehmigung bzw. Konventionspass sind bei der Antragstellung vorzulegen)?**

Siehe Antwort auf Frage 7.

**15. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung im Jahr 2017 waren Minderjährige mit eigenem Haushalt, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?**

**16. Wie viele Bezieher der Wohnunterstützung sind aktuell Minderjährige mit eigenem Haushalt, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?**

Die Fragen 15. und 16. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz kann die Wohnunterstützung nur für Personen gewährt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**17. Wie hoch ist derzeit die Summe aller offenen Forderungen gegenüber Personen, welche zu Unrecht Finanzmittel aus dem Titel der Wohnunterstützung bezogen haben?**

**20. Wie hoch waren jeweils in den einzelnen Verwaltungsjahren 2015, 2016 und 2017 die Summen der zu Unrecht ausgeschütteten Finanzmittel aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung?**

**21. Welche Summe an zu Unrecht ausbezahlter Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung konnte jeweils in den Jahren 2016 und 2017 erfolgreich rückgefordert werden?**

Die Fragen 17., 20. und 21. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Rückforderungen entstehen in den meisten Fällen aufgrund von Wohnungswechseln, Einkommensänderungen oder Änderungen der Personenanzahl. In den meisten Fällen kann die Rückforderung mit einem bestehenden Anspruch gegengerechnet werden.

In der aktuellen Rückforderungsgesamtsumme von € 2.321.685,74 sind auch Fälle der letzten Jahre inkludiert, welche beispielsweise durch Ratenzahlung oder Exekution über einen längeren Zeitraum beglichen werden.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt € 1.809.582,53 und im Jahr 2017 wurden insgesamt € 1.453.463,25 an offenen Forderungen ausgeglichen.

**18. Gegenüber welchen Personen bestehen aktuell solche Forderungen, aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?**

Die aktuellen Rückforderungsfälle schlüsseln sich folgendermaßen auf:

| <b>Nationalität</b> | <b>Anzahl</b> | <b>Prozentueller Anteil</b> |
|---------------------|---------------|-----------------------------|
| Österreich          | 2158          | 79,75%                      |
| Deutschland         | 64            | 2,37%                       |

|                        |    |       |
|------------------------|----|-------|
| Rumänien               | 56 | 2,07% |
| Türkei                 | 52 | 1,92% |
| Russland               | 50 | 1,85% |
| Kroatien               | 49 | 1,81% |
| Bosnien & Herzegowina  | 36 | 1,33% |
| Ungarn                 | 35 | 1,29% |
| Serbien                | 19 | 0,70% |
| Afghanistan            | 19 | 0,70% |
| Kosovo                 | 18 | 0,67% |
| Syrien                 | 17 | 0,63% |
| Italien                | 17 | 0,63% |
| Iran                   | 14 | 0,52% |
| Nigeria                | 12 | 0,44% |
| weitere Nationalitäten | 90 | 3,33% |

**19. Wie hoch war jeweils in den einzelnen Verwaltungsjahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 die Summe jener Finanzmittel, die aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung zu Unrecht ausgeschüttet und zurückgefordert wurden, jedoch als uneinbringlich abgeschrieben werden mussten?**

Forderungen müssen abgeschrieben werden, wenn die zwangsweise Eintreibung laut der Zivilrechtsstelle der Fachabteilung Verfassungsdienst nicht möglich ist, die Forderung aus einem Verlassenschaftsvermögen nicht bedient werden kann oder die Person in ein Pflegeheim verzogen ist.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Abschreibungsfälle der vorangegangenen Jahre aufgearbeitet. Aus diesem Grund weichen in diesem Zeitraum die Abschreibungsbeträge nach oben ab.

Als uneinbringlich wurden in den Jahren 2012 bis 2017 folgende Summen abgeschrieben:

|      |             |
|------|-------------|
| 2012 | € 48.891,26 |
| 2013 | € 6.915,05  |

|      |              |
|------|--------------|
| 2014 | € 5.250,89   |
| 2015 | € 60.816,67  |
| 2016 | € 112.776,72 |
| 2017 | € 38.968,67  |

**22. Wie viele Fälle eines unrechtmäßigen Bezuges von Mitteln aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung sind Ihrem Ressort für die Jahre 2016 und 2017 bekannt geworden?**

**23. Wie stellen sich diese Fälle im Detail dar, aufgeschlüsselt nach Art der Täuschung (z.B. Dokumentenfälschung, falsche Altersangabe usw.) sowie aufgeschlüsselt nach Österreichern, Nichtösterreichern und Asylberechtigten?**

Die Fragen 22. bis 23. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Die Hauptgründe der Rückzahlungsverpflichtungen stellen Wohnungswechsel, Einkommensänderungen sowie Änderungen der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen dar. In diesen Fällen ist nicht die Vermutung einer Täuschung oder eines Betrugs gegeben, vielmehr handelt es sich um eine durch die Änderungen bedingte, formale Rückverrechnung. Durch das gut funktionierende Kontrollsystem können zudem zahlreiche Rückförderungsfälle verhindert werden. Im Jahr 2016 entstanden 3.493 Rückzahlungsverpflichtungen. Für 2017 beträgt der Wert 3.180.

**24. Wie viele Fälle von möglichem Betrug beim Bezug von Mitteln aus dem Titel der Wohnbeihilfe bzw. Wohnunterstützung befinden sich derzeit in Prüfung?**

**25. Wie stellen sich die Ergebnisse der einzelnen Prüfverfahren konkret dar?**

Die Fragen 24. und 25. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Aktuell sind keine Fälle bekannt, bei denen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren läuft.

**26. Wie stellen sich die Ergebnisse der Fälle dar, die im Rechtsweg abgehandelt wurden?**

Über Gerichtsentscheidungen werden keine gesonderten Statistiken geführt.

**27. Wie lange dauert durchschnittlich ein sogenanntes Rückersatzverfahren?**

In den meisten Fällen werden die offenen Beträge innerhalb von wenigen Monaten ausgeglichen. Sollte eine Ratenzahlung abgeschlossen oder die zwangsweise Eintreibung eingeleitet worden sein, kann sich die Rückzahlungsdauer erheblich verlängern.

**28. Welche Kosten im Bereich der Verwaltung entstanden durch die Rückersatzverfahren jeweils in den Jahren 2016 und 2017?**

**29. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts waren an Rückersatzverfahren beteiligt bzw. wie viele Arbeitsstunden haben diese insgesamt in den Jahren 2016 und 2017 dafür aufgewandt?**

Die Fragen 28. und 29. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Die folgende Anzahl an Vollzeitäquivalenten war in den Jahren 2016 und 2017 mit Rückforderungs- und Kontrolltätigkeiten beschäftigt:

| <b>Jahr</b> | <b>VZÄ</b> | <b>Arbeitsstunden lt. Zeiterfassung</b> |
|-------------|------------|---|
| 2016        | 5          | 1.784                                   |
| 2017        | 4          | 1.361                                   |

**30. Wurden Ihrem Ressort bekanntgewordene Straftaten (z.B. Urkundenfälschung) immer zur Anzeige gebracht bzw. an die zuständigen Behörden weitergemeldet?**

**31. Wenn ja, wie viele entsprechende Anzeigen wurden durch Ihr Ressort jeweils in den Jahren 2016 und 2017 erstattet?**

Die Fragen 30. und 31. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Seitens der Abteilung 11, Referat Beihilfen und Sozialservice kann nur auf Verdachtsfälle aufmerksam gemacht werden, bzw. eine Anzeige erstattet werden und an laufenden Ermittlungsverfahren mitgewirkt werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch die gute Zusammenarbeit mit der Exekutive und der Justiz ein Beitrag zur raschen und korrekten Durchführung der aufgenommenen Ermittlungsverfahren geleistet werden konnte.

**32. Werden Sie sich für eine Koppelung des Erhalts der Wohnunterstützung an die österreichische Staatsbürgerschaft einsetzen, da dies nach Argumentation der Landesregierung und des VfGH möglich wäre?**

**33. Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 32. und 33. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Wohnen ist ein Grundbedürfnis aller Menschen, unabhängig ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit. Die Wohnunterstützung soll dabei helfen, den Zugang zu Wohnraum für alle Menschen in der Steiermark möglich zu machen.